



Haushaltssatzung des Kreises Plön für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit dem § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 07.12.2023 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf	316.118.100 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ¹ auf	330.160.800 €
einem Jahresfehlbetrag von	14.042.700 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	310.366.700 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	320.510.300 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	44.995.600 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	46.681.500 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	
Investitionsförderungsmaßnahmen auf	17.907.200 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	7.100.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	20.000.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	557,67 ²

¹ Ohne interne Leistungsbeziehungen

² Teilzeitstellen sind auf volle umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben.
Entsprechend hat die Festsetzung der Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.



§ 3

Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird festgesetzt auf

34,25 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 57 Kreisordnung in Verbindung mit § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 €. Bei über- und außerplanmäßigen investiven Auszahlungen kann der Landrat seine Zustimmung bis zu 100.000 € erteilen

§ 5

Für die nach Anlage 1 zum Haushaltsplan nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- 1.) Übersteigen die Mehrerträge und die dazu gehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets die Mindererträge und die dazu gehörige Mindereinzahlungen, so kann der übersteigende Betrag für Mehraufwendungen und die dazu gehörigen Mehrauszahlungen des Budgets verwendet werden. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
Ausgenommen sind davon die nach § 21 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweckgebundenen Erträge.
- 2.) Die Aufwendungen und die dazu gehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibung und der Zuführung zu Rückstellungen sind gegenseitig deckungsfähig.
- 3.) Innerhalb der gebildeten Budgets werden folgende Deckungskreise gebildet:
 - a.) Personal- und Versorgungskosten (Kontengruppen 50 und 51)
Die Aufwendungen der Kontengruppe 50 (Personal) und der Kontengruppe 51 (Versorgung) sowie die dazu gehörigen Auszahlungen der Kontengruppen 70 und 71 sind nur untereinander deckungsfähig. Daneben können Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen, die sich auf den Personalaufwand bzw. die -auszahlungen beziehen, für einen Mehraufwand bzw. Mehrauszahlungen innerhalb dieses Budgets verwendet werden.
 - b.) Alle übrigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. Erträge /Einzahlungen bilden einen weiteren Deckungskreis, in dem Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen oder Mehrerträge bzw. -einzahlungen für Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen verwendet werden können.
 - c.) Alle investiven Aus- und Einzahlungen werden ebenfalls in einem Deckungskreis dergestalt miteinander verbunden, dass Mehrauszahlungen nur zulässig sind, wenn entsprechende Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen vorliegen.



4.) Ist der Finanzierungssaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan mindestens so hoch ist wie die ordentliche Tilgung, sind gem. § 22 Abs. 4 GemHVO-Doppik zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets und die dazu gehörenden Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des entsprechenden Budgets einseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.03.2024 vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein erteilt.

Der in § 2 unter Nr. 1 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2024 wurde mit einem Teilbetrag von 12.000.000 € genehmigt.

Der in § 2 unter Nr. 2 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2024 wurde mit einem Teilbetrag von 6.350.000 € genehmigt

24306 Plön, den 26.03.2024

gez. Björn Demmin
-Landrat-

Die vorstehende Haushaltssatzung des Kreises Plön für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 können während der Dienststunden in der

Kreisverwaltung Plön
Amt für Finanzen
in 24306 Plön
Hamburger Str. 17/18
Zimmer B 403

eingesehen werden.

Plön, den 28.03.2024
Az: 12-10-11/23